

Die Evangelische Kirchengemeinde Lünen-Horstmar

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 10 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Friedhofswesenverordnung – FWVO) vom 18. Dezember 2003 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|--|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten
(Ruhezeit Jahre) | 220,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
(Ruhezeit 25 Jahre) | 220,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an
(Ruhezeit 30 Jahre) | 695,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) einschl. einheitlicher Namensplatte | 2.250,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) einschl. einheitlicher Namensplatte | 1.030,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung an einem Bestattungsbaum (Nutzungszeit 40 Jahre)
einschließlich Namensschild | 1.590,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) | 1.230,00 Euro |
| b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr | 41,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung für vier Gräber (Nutzungszeit 25 Jahre) | 750,00 Euro |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung für vier Gräber und Jahr | 30,00 Euro |

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|---|---------------|
| a) Erdbestattung für zwei Gräber (Nutzungszeit 30 Jahre) | 4.590,00 Euro |
| e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung für zwei Gräber und Jahr | 153,00 Euro |

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten Gebührenordnung vom 21.09.1987 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 4,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils am 1.04. fällig. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert: a. Personalkosten inkl. Werkvertrag Friedhofsgärtner und Personalnebenkosten; b. Unterhaltung und Bewirtschaftung Grundstücke, Anlagen, Außenanlagen, Gebäude; c. Versicherungen Grundstück und Gebäude; d. Pachtzins Parkplatz; e. Fernmeldekosten, Geschäftsaufwand, Ersatz von Verwaltungs- und Betriebsausgaben; f. Bekanntmachungskosten; g. Nutzungsentschädigung Friedhofsgrundstück.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten | 190,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 190,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an | 540,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 190,00 Euro |
| e) Zuschlag bei Bestattungen an Samstagen: 50 % der Bestattungsgebühr | |

(2) Besondere Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Leichenkammer und Nebenräumen | 200,00 Euro |
| b) Benutzung der Leichenkammer bei Bestattung auf einem anderen Friedhof | 120,00 Euro |
| c) Nutzung der Nebenräume (fällt nur bei Nichtbenutzung der Trauerhalle an) | 75,00 Euro |

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

- | | | |
|------------------------------|----------|------|
| a) Erdbestattungen je Grab | 1.700,00 | Euro |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 550,00 | Euro |

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

- | | | |
|------------------------------|----------|------|
| a) Erdbestattungen je Grab | 1.400,00 | Euro |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 450,00 | Euro |

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

- | | | |
|------------------------------|--------|------|
| a) Erdbestattungen je Grab | 540,00 | Euro |
| b) Urnenbeisetzungen je Grab | 190,00 | Euro |

§ 8 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|-------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals | 100,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 40,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Veränderung eines Grabmals | 40,00 Euro |
| (4) Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung | 5,00 Euro |
| (5) Umschreibung von Nutzungsrechten | 10,00 Euro |
| (6) Änderung bearbeiteter Vorgänge | 10,00 Euro |
| (7) Abmeldung einer Bestattung | 50,00 Euro |

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im „Amtsblatt des Kreises Unna“.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührensatzung liegt zur Einsichtnahme aus im Ev. Gemeindebüro und am Ev. Friedhof in Lünen-Horstmar.

§ 10 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 04. Juni 2007 außer Kraft.

Lünen-Horstmar, den 17. August 2009
Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Lünen-Horstmar

kirchenaufsichtlich genehmigt: Bielefeld, 7. September 2009
Evangelische Kirche von Westfalen – Das Landeskirchenamt

staatsaufsichtliche Genehmigung erteilt: Arnsberg, 16. Oktober 2009
Bezirksregierung Arnsberg